



Messe EROTIKA 69

Slowenien, Celje, Messe Celje, 14.-16. Dezember 2012



CELJSKI SEJEM d.d.

Dečkova 1, 3102 Celje, Slowenien
T: +386 3 54 33 000, F: +386 3 54 19 164
E: info@ce-sejem.si, www.ce-sejem.si



ANMELDUNG

Die Anmeldefrist endet am 26. Oktober 2012.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Genauere Bezeichnung des Unternehmens: _____

Straße: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Staat: _____

Kontaktperson: _____

Telefonnr. der Kontaktperson: _____ Fax: _____

Mobiltelefonnr. der Kontaktperson: _____

E-Mail-Adresse der Kontaktperson: _____

Telefonnr. für den Katalog: _____ Fax: _____

E-Mail-Adresse für den Katalog: _____

Internetadresse: _____

Direktor/-in: _____

Girokonto des Unternehmens: _____

Name der Bank und Filiale: _____

USt-Ident.-Nr.: _____ Steuerpflichtig: Ja Nein

Ihre Tätigkeit: Produkte/Dienstleistungen

- Handel mit Erotikzubehör
- Nachtclub
- Videoproduktion
- Videovertrieb
- Videothek
- Internetportal
- Zeitschriften und Publikationen
- Produkte für die angenehmen Seiten des Lebens
- Kosmetik, Tätowierung und Piercing
- Erotische Bekleidung
- Sonstiges _____

Werden sie auf der Messe Kleinverkauf leisten?

- Nein
- Ja
(wir bestätigen, das wir alle gesetzlich bestimmte Bedingungen für Kleinverkauf erfüllen)

Ihr Angebot an Waren und Dienstleistungen auf der Messe:

1. _____
2. _____
3. _____

Neuheiten, die Sie auf der Messe vorstellen werden:

BESTELLUNG	Für Anmeldeformulare die bis 26.10.2012 eingehen		Für Anmeldeformulare die nach dem 27.10.2012 eingehen		Gewünschte			
	Preis/€ m ²	Preis/€ m ²	Frontbreite (m)	Tiefe (m)	Höch (m)	Fläche (m ²)		
1 BASIS ANGEBOT								
Ausgestatteter Ausstellungsraum in der Halle Bodenbelag, weiße Trennwände, Schild mit Aufschrift, Reflektor auf jede 6qm, Stromanschluss (230V, 10 A), Eintrag in den Messekatalog	45,00	52,00						
Nicht ausgestatteter Ausstellungsraum	32,00	37,00						

2 BESONDERES ANGEBOT - NACHTKLUB	259,00 EUR	298,00 EUR
(Ausstellungsraum 3 m ² , eine Kabine mit Vorhang, ein Stuhl, Anmeldegebühr)		

Für die Teilnahme an der Messe ist die Raumausstattung pflichtig (Trennwände, Bodenbelag, Tafel mit Aufschrift).

3 REGULÄRES ANGEBOT	Preis in EUR
<input type="checkbox"/> Stromanschluss 230 V, 10 A	90,00
<input type="checkbox"/> Stromanschluss 230 V, 10 A	99,00
<input type="checkbox"/> Stromanschluss 400 V, 16 A	130,00
<input type="checkbox"/> Wireless Internet mit dynamischen IP-Adresse (min. 512 kb/s)	140,00
<input type="checkbox"/> Wasseranschluss und -abfluss	124,00
<input type="checkbox"/> Info tisch (100 x 50 cm, h= 107 cm)	30,00

4 ZUSÄTZLICHE WEBUNG	Preis in EUR
<input type="checkbox"/> PR Artikel auf der ersten Seite des Messeportals www.erotika69.si	100,00
<input type="checkbox"/> Ein Werbefilm mit Projektion auf der Bühne in der Zeit zwischen zwei Programmpunkten.	50,00

6 WIR MÖCHTEN UNS AM PROGRAMM AUF DER HAUPTBÜHNE BETEILIGEN	<input type="checkbox"/> Bitte übermitteln Sie uns ein detailliertes Angebot.
--	---

Die Anmeldekosten für die Nutzer eines Ausstellungsraums betragen 60,00 EUR. Der Eintrag in den Messekatalog auf der Website ist kostenlos. Im Anmeldepreis für den Ausstellungsraum sind die Dauereintrittskarten für die Aussteller enthalten, und zwar 2 bis 8 Eintrittskarten (abhängig von der Raumgröße, die Höchstmenge beträgt 8 Eintrittskarten). Der Veranstalter behält sich das Recht auf eine Preiskorrektur unter Anwendung der Klausel des "Einflusses veränderter Umstände" vor, die er am Tag der Preisbildung nicht voraussehen konnte (Artikel 133 des Gesetzes über Obligationenverhältnisse (ZOR)). In den Preisen ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer nicht berücksichtigt. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Messebeteiligung auf der Rückseite der Anmeldung werden konsequent angewendet und sind Bestandteil des Vertrags.

Unterschrift und Stempel des Ausstellers

Ort und datum: _____

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ausstellung bedeutet in diesen allgemeinen Bedingungen und in der Anmeldung für die Raumvergabe die Messe Erotika 69. Veranstalter ist das Unternehmen Celjski sejem d.d. (Messe Celje). Aussteller sind Personen oder Unternehmen (einschließlich ihrer Vertreter), die eine Anmeldung einreichen und denen ein Raum zugeteilt wird. Ausstellungsgegenstand ist jeder Gegenstand, der vom Aussteller bei der Anmeldung zur Messe angegeben wird oder jedweder andere Gegenstand, der mit Genehmigung des Veranstalters zur Schau gestellt wird. Der Vertrag ist der zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter abgeschlossene Vertrag. Diese Bedingungen sind Bestandteil des Vertrags. Der Ausstellungsraum wird vom Veranstalter vermietet und kann ein ausstatteter Ausstellungsraum oder nach Absprache lediglich ein nicht ausstatteter Ausstellungsraum sein. Wird vom Veranstalter eine Messeausstattung bereitgestellt, ist diese von den Ausstellern zu verwenden, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt. Die bevollmächtigten Auftragnehmer sind Personen und Unternehmen, die der Veranstalter mit der Aufstellung, dem Zusammenbau oder der Ausstattung von Ausstellungsräumen bzw. der Erbringung anderer Dienstleistungen beauftragt hat. Die zuständigen Stellen sind Organisationen, die von Gesetz wegen zur Herausgabe von Vorschriften über die öffentliche Sicherheit ermächtigt sind.

Mit den allgemeinen Bedingungen werden das Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Messeveranstalter in Bezug auf die Zusammenarbeit, die gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen, die Begleichung jedweden Schadens und Ähnliches in Zusammenhang mit der Messe festgelegt. Die allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des Vertrags über die Messeeinnahme. Tritt eine Situation ein, die in den allgemeinen Bedingungen nicht vorgesehen ist, so werden die üblichen Handelsitten bzw. die guten Geschäftsgepflogenheiten angewendet.

2 ANMELDUNG ZUR MESSE

2.1 Die Anmeldung zur Messeeinnahme hat ausschließlich auf dem beigefügten Anmeldeformular zu erfolgen, das ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben sowie an die Messegesellschaft Celjski sejem d.d. zurückgesendet werden muss und auf dessen Grundlage der Aussteller ein Vertragsverhältnis eingeht. Der Aussteller teilt dem Veranstalter 60 Tage vor Messebeginn die genauen Angaben zu seinen Ausstellungsgegenständen bzw. -dienstleistungen mit. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, jedwede Anmeldung anzunehmen oder sie nach vorher erfolgter Annahme abzulehnen, und ohne Ankündigung oder Kündigung jedweden Ausstellungsgegenstand, der diesen Bedingungen oder den übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen seiner Ansicht nach nicht entspricht, zu entfernen oder zu beseitigen bzw. dessen Entfernung oder Beseitigung zu fordern. In diesem Fall kann der Veranstalter den Vertrag kündigen, wobei der Aussteller in vollem Umfang die Kosten für die Beseitigung oder Entfernung des Ausstellungsgegenstands trägt.

2.2 Die Anmeldung stellt gleichzeitig den Vertrag dar, wenn der Veranstalter dem Aussteller die Anmeldung einvernehmlich bestätigt. Wenn der Aussteller innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung nicht schriftlich widerspricht, gilt der Vertrag als unwiderruflich abgeschlossen.

3 ZUTEILUNG DES AUSSTELLUNGSRAUMS

3.1 Der Veranstalter legt nach Prüfung der Anmeldungen im Hinblick auf die verfügbare Ausstellungsfläche für jede einzelne Tätigkeit bzw. jeden Bereich die Größe, Lage und den Typ des Ausstellungsraums fest und bestätigt die Anmeldung schriftlich. Mit der schriftlichen Bestätigung verpflichtet sich der Veranstalter, bis zur Eröffnung der Messe sämtliche bestellten Dienstleistungen, die in der Bestätigung angegeben sind, zu gewährleisten.

3.2 Der Veranstalter behält sich das Recht auf eine Verlegung des Ausstellers vor, falls dies im Interesse der Messe bzw. der Veranstaltung ist.

3.3 Der Aussteller darf den Ausstellungsraum oder einen Teil des Ausstellungsraums nicht ohne vorherige Genehmigung des Veranstalters an Dritte untervermieten. Aufgrund der Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, dem Veranstalter 60 Tage vor der Messe Angaben über die Mitwirkenden und über sein Ausstellungsprogramm zu übermitteln.

4 ABLEHNUNG EINER ANMELDUNG UND VERTRAGSAUFHEBUNG

In folgenden Fällen ist der Veranstalter berechtigt, eine Anmeldung bzw. einen bereits abgeschlossenen Vertrag abzulehnen:

- wenn sich der Aussteller während der Anmeldung oder der Laufzeit des abgeschlossenen Vertrags in einem Schlichtungs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahren befindet;
- wenn der Veranstalter gegen den Aussteller offene Forderungen aus vorherigen Veranstaltungen oder sonstigen Formen der Zusammenarbeit hat;
- wenn die Ausstellungsgegenstände dem Inhalt und dem Zweck der Messeveranstaltung nicht entsprechen;
- wenn der Aussteller dem Veranstalter auf dessen Anforderung hin nicht die gewünschten Dokumente übermitteln.

5 AUSSTELLUNGSRAUM

5.1 TECHNISCHE BEDINGUNGEN

5.1.1 Bestellt der Aussteller die Ausstattung des Ausstellungsraums nicht beim Veranstalter, so ist er verpflichtet, dem Veranstalter spätestens 30 Tage vor Messebeginn die Angaben zum Auftragnehmer mitzuteilen. Er darf den Auftragnehmer ausschließlich aus den Unternehmen auswählen, die technische und geschäftliche Beziehungen zum Veranstalter unterhalten.

5.1.2 Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter spätestens 30 Tage vor Messebeginn einen Entwurf für die Gestaltung des Ausstellungsraums sowie die Bestellung der Ausstattung und der Anschlüsse vorzulegen.

5.1.3 Falls der Aussteller beabsichtigt, den Ausstellungsraum höher als 2,5 m zu gestalten, muss er dafür die schriftliche Genehmigung des Veranstalters einholen.

5.2 AUFBAU UND ABBAU

Der Aussteller kann die Arbeit am Ausstellungsraum in der Regel 5 Tage vor Messebeginn aufnehmen. Er muss den Ausstellungsraum innerhalb von 5 Tagen nach Messeende räumen, ansonsten nimmt der Veranstalter die Räumung auf Kosten des Ausstellers vor.

- Der Aussteller darf nicht vor Messeende beginnen, Ausstellungsgegenstände aus dem Ausstellungsraum zu entfernen.
- Die Arbeitszeit für den Auf- und Abbau liegt in der Regel zwischen 8:00 und 19:00 Uhr bzw. richtet sich nach den Vorschriften, die in den allgemeinen Messeinformationen festgelegt sind.
- Die genannten Fristen können einvernehmlich verlängert oder verkürzt werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist.

5.3 INSTANDHALTUNG UND REINIGUNG DES AUSSTELLUNGSRAUMS

Der Aussteller übernimmt die Instandhaltung und Reinigung des Ausstellungsraums auf seine Kosten. In seinem Ausstellungsraum muss der Aussteller für Besucher zwingend eine Garderobenmöglichkeit und eine Möglichkeit zur Abfallbeseitigung bereithalten.

5.4 EINGRIFFE IN ANDERE AUSSTELLUNGSRÄUME

Der Aussteller darf außerhalb seines Ausstellungsraums keinerlei Werbemittelungen und sonstige Mittelungen aufstellen oder aushängen, wenn ihm dafür keine Genehmigung des Veranstalters vorliegt. Hindernisse bzw. ungeeignete Konstruktionen müssen vom Aussteller sofort nach Aufforderung durch den Veranstalter entfernt werden. In diesem Fall trägt der Aussteller die aufgrund des Ausfalls entstehenden Kosten.

5.5 VERKAUFSFÖRDERUNG IM AUSSTELLUNGSRAUM

5.5.1 Der Aussteller muss den Veranstalter bei Zustellung der Anmeldung und des Vertrags gleichzeitig schriftlich darüber informieren, ob er im zugeteilten Ausstellungsraum Veranstaltungen (z.B. Musikauftritt, -veranstaltung usw.) durchführen wird.

5.5.2 Der Veranstalter ist berechtigt, nach bereits erteilter schriftlicher Genehmigung Darbietungen, die Lärm, Verschmutzung, Staub, Freisetzung von Gasen verursachen bzw. die auf andere Art den Ablauf der Veranstaltung behindern, einzuschränken oder zu verbieten. Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters und ausschließlich im zugeteilten Ausstellungsraum des Ausstellers ablaufen.

Der Aussteller muss sämtliche Aktivitäten, die er im Ausstellungsraum durchführt, und die dem Urheberrecht unterliegen, der zuständigen Stelle melden und entsprechend der geltenden Gesetzgebung handeln sowie die aus diesem Grunde anfallenden Kosten begleichen.

5.5.3 Der Veranstalter hat das Recht, Ausstellungspavillons und Ausstellungsgegenstände zu fotografieren, zu zeichnen oder auf Film oder Video aufzunehmen und das Material für seinen eigenen Bedarf oder zur allgemeinen Verwendung zu nutzen. Der Aussteller verzichtet auf jegliche

Einsprüche aufgrund von Urheberrechten. Ausstellungspavillons dürfen nicht ohne Genehmigung des Veranstalters fotografiert, gezeichnet bzw. gefilmt werden, davon ausgenommen ist lediglich der eigene Ausstellungspavillon.

5.6 REINIGUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, die Ausstattung und den Ausstellungsraum nach Messeende in dem Zustand zu übergeben, in dem er sie bzw. ihn erhalten hat. Er muss jeden von ihm verursachten Schaden sofort begleichen.

6 KÜNDIGUNG DURCH DEN AUSSTELLER

- 6.1 Kündigt der Aussteller den abgeschlossenen Vertrag, so verpflichtet er sich zur Zahlung:
- der Anmeldegebühr und des Katalogeintrags, falls er den abgeschlossenen Vertrag 10 Tage nach Vertragsabschluss kündigt;
 - von 50% des Preises für die bestellten Dienstleistungen, wenn er den abgeschlossenen Vertrag 90 Tage vor Messebeginn kündigt;
 - von 100 % des Preises für die bestellten Dienstleistungen, wenn er den abgeschlossenen Vertrag weniger als 60 Tage vor Messebeginn kündigt.

6.3 Der Aussteller muss die Kündigung schriftlich mitteilen. Als Kündigungsdatum gilt das Datum des Einschreibens bzw. das Eingangsdatum der schriftlichen Kündigung.

7 TÄTIGKEIT DER AUSSTELLER

7.1 Der Veranstalter ist berechtigt, vom Aussteller bei der Anmeldung folgende Unterlagen anzufordern und der Aussteller muss diese am Ausstellungsraum jederzeit zur Einsicht bereithalten:

- die Gewerbezulassung bzw. die Registrierung mit dem Bescheid der zuständigen Behörde darüber, dass die gesetzlich geforderten Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllt sind,
- die sonstige erforderliche Dokumentation, die verlangt wird, falls der Aussteller bei der Veranstaltung mit Lebensmitteln und mit allgemeinen Verbrauchsgegenständen handelt, Lebensmittelverkostungen oder Vorführungen von allgemeinen Verbrauchsgegenständen durchführen bzw. eine gastronomische Tätigkeit ausübt.

7.2 Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller die Zusammenarbeit (den Auftritt) bei der Veranstaltung aufzukündigen, wenn er die geforderten Dokumente nicht übermittelt. Der Aussteller muss beim Veranstalter die erforderliche Genehmigung für den Direktverkauf auf der Messe einholen. Er muss den Handel mit Waren und Dienstleistungen gemäß den geltenden Vorschriften einschließlich der Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen betreiben.

7.3 müssen sich auf dem Messegelände so verhalten, dass dies keine unangenehme Auswirkung auf andere Aussteller, Besucher oder den Veranstalter hat. Sofern die Aussteller diese Bedingung nicht einhalten, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag über die Zusammenarbeit unverzüglich zu kündigen.

8 PROMOTION DES MESSEEREIGNISSES

Mit der Unterfertigung der Messeanmeldung erlaubt der Aussteller dem Organisator die Verwendung der Kontaktdaten (Name des Unternehmens, Adresse, Kontaktperson und Telefonnummer, E-Mail) für eventuelle Zwecke der Messe Promotion, welche der Organisator zusammen mit verschiedenen Medienhäusern bzw. Unternehmen vorbereitet.

Alle personenbezogene Daten und Daten der Rechtspersonen werden gemäß mit den allgemeinen Akten des Organisators, die das Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten betreffen, und gemäß mit dem Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (ZVOP-1) verwendet.

Die Grundlage für die Übermittlung und öffentliche Veröffentlichung des Namens und Vornamens der Kontaktperson und der Telefonnummer oder des E-Mails der natürlichen Person, die bei dem Aussteller angestellt ist, stellt der 106. Artikel des Gesetzes ZVOP-1 dar, das folgendes bestimmt:

»Die Verwalter personenbezogener Daten können der Öffentlichkeit den persönlichen Namen, den Titel oder Funktion, die dienstliche Telefonnummer und die dienstliche E-Mail Adresse des Vorgesetzten und denjenigen Angestellten übermitteln oder öffentlich Veröffentlichen, dessen Arbeit wegen des Geschäftsganges mit den Kunden bzw. Nutzern der Leistungen wichtig ist, und zwar bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung eines besonderen Gesetzes, das diese Fragen regeln wird.«

9 RISIKO UND VERSICHERUNG

9.1 Der Messeveranstalter haftet nicht für die Zerstörung oder Beschädigung der ausgestellten Gegenstände aufgrund folgender Gefahren: Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Aufprall eines Kraftfahrzeugs oder einer beweglichen Maschine, Flugzeugabsturz, Demonstrationen, Einbruchdiebstähle, Raubüberfälle sowie aufgrund zusätzlicher Gefahren: Überschwemmung, Wasseraustritt, Auslaufen (Leck), Selbstentzündung der Vorräte und Bruchschaden sowie aufgrund jedweder anderen Ursache.

9.2 Der Aussteller bzw. sein Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ausstellungsgegenstände und die sonstige Ausstattung im Ausstellungsraum auf seine Kosten zu versichern. Das Angebot des Veranstalters für die Zusatzversicherung der ausgestellten Gegenstände ist dem Aussteller bekannt.

10 BRANDSCHUTZ

10.1 Der Aussteller und sein Auftragnehmer müssen während des Auf- und Abbaus sowie während der Messedauer Folgendes berücksichtigen: die Brandschutzvorschriften, die Vorschriften aus dem Bereich des Arbeitsschutzes, die sonstigen technischen Vorschriften und allgemeinen Arbeitsbedingungen auf dem Messegelände.

10.2 Bei der Aufstellung und Ausstattung der Ausstellungsräume sowie der Ausstellung der Exponate müssen die Aussteller nicht brennbare Materialien oder mit einer nicht brennbaren Flüssigkeit imprägnierte Materialien verwenden, die mit dem entsprechenden Zeichen als Nachweis darüber versehen sein müssen. Sämtliche Materialien müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen entsprechen.

11 SICHERHEIT IM AUSSTELLUNGSRAUM

Der Aussteller verpflichtet sich, während des Auf- und Abbaus sowie während der Öffnungszeiten der Messe in seinem Ausstellungsraum anwesend zu sein. In diesem Zeitraum übernimmt der Aussteller die gesamte Verantwortung für die Ausstattung und die ausgestellten Exponate.

12 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Kosten für die bestellten Dienstleistungen muss der Auftraggeber innerhalb der Zahlungsfrist an den Veranstalter begleichen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so berechnet der Veranstalter die gesetzlichen Verzugszinsen bzw. sagt die Messeeinnahme des Ausstellers ab, was den Aussteller jedoch nicht von der Begleichung der in Rechnung gestellten Kosten entbindet. Dienstleistungen, die kurz vor der Messe und während der Messe bestellt werden, sind vom Auftraggeber sofort zu begleichen. Begleicht er diese Dienstleistungen nicht, ist der Veranstalter berechtigt, Ausstattung bzw. Ausstellungsgegenstände zurückzuhalten, bis sämtliche Kosten begleichen sind. Zur Zahlungsabsicherung ist der Aussteller verpflichtet, dem Veranstalter ein Zahlungsabsicherungsinstrument (Akzept, Wechsel) vorzulegen.

13 REKLAMATIONEN

Eventuelle Reklamationen müssen vom Aussteller sofort nach Auftreten der Reklamationsgründe geltend gemacht werden, spätere Reklamationen kann der Veranstalter nicht berücksichtigen.

14 KÜNDIGUNG DURCH DEN VERANSTALTER

Verstößt der Aussteller gegen die Bestimmungen dieses Regelwerks, so ist der Veranstalter zu Maßnahmen einschließlich des Verbots der Messeeinnahme berechtigt. In diesem Fall trägt der Aussteller sämtliche aufgrund des Vertrags anfallenden Kosten und eventuelle sonstige Kosten. Sämtliche Bestimmungen dieses Regelwerks, die sich auf den Aussteller beziehen, gelten ebenso auch für Verkäufer und andere Messeeinnehmer. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, von der Messeveranstaltung zurückzutreten, worüber er sämtliche angemeldeten Aussteller spätestens 30 Tage vor Messebeginn und im Falle von höherer Gewalt (VIS MAJOR) informiert.

15 AUSLEGUNG UND ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausstellungsbedingungen zu Zwecken der besseren Durchführung der Messe zu korrigieren oder zu ergänzen, bzw. kann in bestimmten Fällen von jedweder Bedingung zurücktreten.

Die Parteien versuchen, eventuelle Streitigkeiten gütlich beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist für die Beilegung von Streitigkeiten das Gericht in Celje zuständig.